

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker Biomethan Drei GmbH in 48155 Münster, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Biogasaufbereitung in 39619 Arendsee, Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Die energielenker Biomethan Drei GmbH in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 10.11.2020 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die

**Biogasanlage mit Biogasaufbereitung
hier: die Änderung und Erhöhung der Inputstoffe und damit verbundene Erhöhung der Rohbiogasproduktion, die Errichtung eines BHKW mit 150 KWel. als Strom- und Wärmequelle mit Biogasverstärkeranlage für ca. 250 m³/h Biomethan**

auf dem Grundstück in: 39619 Arendsee
Gemarkung: Kleinau
Flur: 4
Flurstück: 815/126

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für Feststellung:

1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die LSKD Bioenergie GmbH & Co. KG beantragt folgende Änderung und Erhöhung der Inputstoffe für den Betrieb ihrer Biogaserzeugungsanlage mit Gasaufbereitung am Standort Arendsee OT Dessau:

Inputstoffe	Genehmigte Menge in t/a	Geplante Menge in t/a
Nachwachsende Rohstoffe	17.600	8.000
Flüssige und feste tierische Nebenprodukte	200	25.000
Summe	17.800 (ca. 48,8 t/Tag)	33.000 (ca. 90,4 t/Tag)

Die tierischen Nebenprodukte setzen sich aus 5.000 t/a Rindergülle, 7.000 t/a Rindermist, 3.000 t/a Geflügelmist und 10.000 t/a Hühnertrockenkot (HTK) zusammen. Diese sollen `just in time` angeliefert und bei eventuellen Anlieferungsproblemen mit ca. 1 Wochenmenge in

einer neu zu errichtenden Lagerhalle mit einer Leicht-Dachkonstruktion auf der Silofläche zwischengelagert werden.

Die NawaRos werden weiterhin in der Fahrsilokammer gelagert. Zusätzlich soll ein neues BHKW mit einer elektrischen Leistung von 150 kW_{elektrisch} (Feuerungswärmeleistung ca. 0,4 MW) errichtet und betrieben werden. Die Biogasanlage unterliegt den Pflichten der 12. BIm-SchV/Störfallverordnung.

2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Die Biogasanlage der LSKD Bioenergie GmbH & Co. KG befindet sich ca. 250 m nordöstlich von Arendsee OT Dessau und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 3134-302 „Weideflächen bei Kraatz“ befindet sich in ca. 5 km nordwestlicher Entfernung von der Anlage.

Im Umfeld (Abstand ca. 400 m bis 1.000 m) der Biogasanlage befinden sich schützenswerte Biotop und Ökosysteme (u.a. Waldgebiete, Feuchtwaldgebiete und Grabensystem Flötgraben als Offenlandbiotop).

Die Abstände der Biogasanlage zu Wasserschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
Wasserschutzgebiet Zone 3 „Boock WW Einwinkel“	südöstlich	ca. 5.000 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Zehrengaben 2“	südöstlich	ca. 2.500 m
Überschwemmungsgebiet HQ 100 „Augaben“	südlich	ca. 3.000 m
LSG „Ostrand der Arendseer Hochfläche“	nordöstlich<	ca. 9.000 m

3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG

Die erweiterte Biogasanlage mit einem Durchsatz von ca. 90,4 t / Tag ist in die Nr. 8.4.2.1 Anlage 1 UVPG einzustufen. Für die Errichtung und den Betrieb dieses Anlagenteils ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Durch die in den 3 Gasspeichern der Biogasanlage gelagerte Menge an Biogas von insgesamt ca. 6,76 t ist dieser Anlagenteil in die Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG einzuordnen.

Der Anlagenteil Biogasaufbereitungsanlage ist mit einer Verarbeitungskapazität von 4,5 Mio. Normkubikmetern Rohgas je Jahr der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Danach ist für dieses Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Da die Biogasanlage einen Anlagenverbund aus den Anlagenteilen (Biogaserzeugung, Biogaslagerung und Biogasaufbereitung) bildet und die allgemeine Vorprüfung im Vergleich zur standortbezogenen Vorprüfung einen größeren Prüfumfang beinhaltet, wurde für die Gesamtanlage eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- Umsetzung der Brand- und Explosionsschutzvorschriften und wiederkehrende Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften in Verbindung mit der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik
- Durchführung von geeigneten Schutzvorkehrungen, um den Zutritt Unbefugter zu vermeiden
- Verwenden und Lagern von wassergefährdenden Stoffen nach dem Stand der Technik (WHG; Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS))
- Maßnahmen zur Lärminderung z. B. durch Kapselung von lauten Anlagenteilen

5. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Die Anlage wird entsprechend dem Stand der Technik geändert und betrieben, wodurch die Anforderungen der TA Luft und der TA Lärm umgesetzt werden.

Anhand einer Immissionsprognose zur Ausbreitung von Gerüchen und Stickstoffdeposition im Umfeld der Biogasanlage wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb der geänderten Biogasanlage im Bereich der nächsten Wohnnutzungen nur irrelevante Zusatzbelastungen hervorgerufen werden und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten bzw. deutlich unterschritten werden (Unterschreitung der nach TA Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 10 dB(A)). Da in der Nacht keine lärmrelevanten Transportbewegungen zulässig sind, werden die Immissionswerte nach TA Lärm in der Nacht ebenfalls deutlich unterschritten (um mindestens 7 dB(A)).

Störfälle / Unfallrisiko

Die Biogasanlage bildet einen „Betriebsbereich der unteren Klasse“ nach Störfall-Verordnung - 12. BImSchV. Die geplanten Änderungen der Biogasanlage werden nach dem Stand der Sicherheitstechnik durchgeführt. Alle geforderten Aspekte zur Sicherheit der Anlage, der Umgebung und der Mitarbeiter wurden bereits realisiert. Das Anlagenpersonal wird entsprechend der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften regelmäßig belehrt und die sicherheitsrelevanten Anlagen werden regelmäßigen Prüfungen unterzogen.

Die Anlage ist bzw. wird mit zuverlässigen und redundanten Sicherheitsvorkehrungen ausgerüstet und die anlagenspezifische Unfallrisiken für das Bedienpersonal, der Anwohner und die Umwelt auf ein vertretbares Risiko minimieren.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Anhand einer Immissionsprognose für Geruch wurde nachgewiesen, dass im Bereich der o.g. schützenswerten Biotope und Ökosysteme keine unzulässigen Stickstoffeinträge (Überschreitung des Critical-Load-Beurteilungswertes) zu erwarten sind.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das nächstgelegene FFH-Gebiet DE 3134-302 „Weideflächen bei Kraatz“ sind auf Grund des großen Abstandes der Anlage zum Schutzgebiet nicht zu erwarten.

Da sich der Standort der Biogasanlage innerhalb eines B-Plangebietes „Sondergebiet für Biogasanlagen in der Gemeinde Kleinau OT Dessau“ befindet und mit dem Vorhaben nur sehr geringe zusätzliche Flächenversiegelungen (ca. 30 m²) hervorgerufen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf geschützte Tierarten nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Aufgrund der Abdichtung der Biogasanlage sind Verunreinigungen des Bodens durch auslaufendes Gärsubstrat oder auslaufende Gärreste nicht zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind nur geringe Neuversiegelungen (ca. 30 m²) innerhalb eines Bebauungsplangebietes verbunden.

Schutzgut Wasser

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage erfolgen so, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird (§ 62 Abs. 1 WHG). Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die o. g. Überschwemmungsgebiete und ein Wasserschutzgebiet sind aufgrund der modernen Anlagentechnologie und der relativ großen Abstände zu diesen Wasserschutzgebieten nicht zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima können ausgeschlossen werden. Mit dem Vorhaben sind keine größeren Emissionen an klimaschädigenden Gasen verbunden.

Schutzgut Landschaft

Eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft liegt nicht vor.

Durch die neue Lagerhalle (Höhe ca. 6,50 m) wird sich das Erscheinungsbild der vorhandenen Biogasanlage nicht ändern.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

Die Emissionen der Biogasanlage können sich aufgrund ihrer Zusammensetzung (keine säurehaltigen Abgasemissionen) nicht erheblich nachteilig auf Kultur- und Sachgüter im weiteren Umfeld (u.a. Kirche in Arendsee OT Dessau, Entfernung ca. 680 m und Dorfkirche in Arendsee OT Kleinau, Entfernung ca. 2.000 m) der Anlage auswirken.

In der näheren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt und keine Denkmale vorhanden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten zur Errichtung der Fundamente für die BHKW-Anlage Bodendenkmale festgestellt werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umzusetzen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.